

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 76

24. 6. 1977

Empfehlungen für die Aufstellung
von Diplom-Prüfungsordnungen

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Empfehlungen für die Aufstellung von Diplom- Prüfungsordnungen

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 134. Sitzung am 17./24.2.1977 die nachstehenden Empfehlungen für die Aufstellung von Diplom-Prüfungsordnungen beschlossen.

Empfehlungen
für die Aufstellung von
Diplom - Prüfungsordnungen

- ... An diesen Stellen sind fachspezifische Angaben zu ergänzen.
- () Hinweise für fachspezifische Ergänzungen.

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungen, Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Bewertung der Leistungen
- § 21 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 25 Aberkennung des Diplomgrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Rechtsbehelf

§ 28 Übergangsbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen (den) Abschluß des Studiums der (Fachrichtung).

Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse in (Fachrichtung) erworben hat, die Zusammenhänge dieses Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines ... (abgekürzte Schreibweise)

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung sollte bis zu Beginn des fünften, spätestens aber bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Das Studium soll ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester umfassen.
- (4) (In diesem Abschnitt ist zu regeln, ob die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in mehrere Abschnitte unterteilt werden soll (kann). Außerdem soll in diesem Abschnitt angegeben werden, in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung in den einzelnen Fächern bereits bei Abschluß der entsprechenden Studienteile erbracht werden können.)
- (5) Die Studienordnung und die Studienverlaufspläne sind so zu gestalten, daß die Bestimmungen unter § 3 (2) und (3) eingehalten werden können.

§ 4 Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten der (Fachrichtung). Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmungen der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Die Mitglieder, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die studentischen Mitglieder sind auf ein Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen (oder: der Prüfungsausschuß überträgt die Erledigung der laufenden Geschäfte an den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsamtes).
Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß dagegen gemeinsam.
- (3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und gibt diese dem Kandidaten bekannt. Er kann diese Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann den Prüfer (oder eine Gruppe von Prüfern) vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. (Für ein

Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.) Die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und der Beisitzer sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

- (4) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Zum Prüfer darf darüber hinausgehend bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe von Abs. (1) stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch mehrere Kandidaten, jedoch nicht mehr als vier, gemeinsam geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind für jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten.

- (2) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer nach Maßgabe von § 4 (4) zur Führung des Protokolls anwesend sein, falls die Prüfung nicht vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt wird. Der Protokollführer darf nicht gleichzeitig prüfen. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.
(Hinweis: gegebenenfalls mit der prüfenden Abteilung absprechen!)
- (4) Das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann der Prüfer die Öffentlichkeit, bzw. den Störer ausschließen.

§ 6 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) (In diesem Abschnitt sind die Dauer einer schriftlichen Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Bekanntgabe der Prüfungstermine exakt zu regeln. Es genügt nicht die Dauer einer schriftlichen Prüfung durch eine Mindest- und Höchstzeit zu begrenzen. Hinweis: Einzelheiten mit den prüfenden Abteilungen absprechen!)
- (3) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.

- (4) (In diesem Abschnitt können Regelungen über Bekanntgabe der Ergebnisse, Einsicht in die Klausuren, Verbleib der Klausuren getroffen werden. Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse ist darauf zu achten, daß die Anonymität der Kandidaten gewahrt bleibt.)

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen

wird. Die Bestimmungen des Abs. (2) über Gleichwertigkeit gelten entsprechend. (Hier können Bestimmungen über Prüfungsleistungen aus benachbarten Studiengängen eingefügt werden, die grundsätzlich anerkannt werden.)

- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend", (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird oder wiederholt werden darf.

- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Der Kandidat hat (über das Zentrale Prüfungsamt) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (zu den Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung jeweils) einen schriftlichen Zulassungsantrag zu stellen.
(Wählt ein Kandidat die Teilung der Diplom-Vorprüfung in zwei oder mehrere Abschnitte, so sind die in der Regel vorgesehenen Meldetermine anzugeben.)
- (2) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) nicht schon vorliegen:
- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
 - b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - c) Nachweise über das bisherige Studium,
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Teilprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung (oder ähnlichen ggf. näher zu präzisierenden Fachrichtungen) nicht bestanden hat,
 - e) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 5 Abs. (5) widerspricht,
 - f) ggf. Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 11 (4),
 - g) ggf. Bescheinigung über weitere Voraussetzungen, wie z. B. Ableistungen von Berufspraktika.
- (3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung in einem Studiengang der Abteilung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der

Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) (Evtl. weitere fachspezifische Angaben.)

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit Begründung mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in (Fachrichtung) an einer Wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an einer Hochschule, für die die Äquivalenzvereinbarung gemäß § 7 Abs. (2) gilt, endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in § 9, bzw. § 7 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der (Fachrichtung), ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) (Katalog der zu prüfenden Fächer)
- (3) (Form der Prüfung, mündlich oder schriftlich)

- (4) (Prüfungsvoraussetzungen, Katalog der vorzulegenden qualifizierten Scheine (Wird die Diplom-Vorprüfung in mehreren Teilen abgelegt, so sind die geforderten Prüfungsvorleistungen den Teilprüfungen eindeutig zuzuordnen).)
- (5) Die Entscheidung "nicht ausreichend" (5,0) soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach einer mündlichen Nachprüfung getroffen werden.
- (6) (In diesem Absatz soll bestimmt werden, in welchem Zeitraum die Vorprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die Prüfungsleistungen der einzelnen Abschnitte abgeschlossen sein müssen.)

§ 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Im Zeugnis dürfen für die Fachnoten nur diese Noten verwendet werden.

(2) Die Fachnoten können sich aus einzelnen Prüfungsnoten zusammensetzen. Die Prüfungsnoten können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. In dieser Form sind sie zur Bildung der Fachnote heranzuziehen.

(3) (Falls sich die Fachnoten aus einzelnen Prüfungsnoten zusammensetzen, ist in diesem Absatz zu bestimmen, daß sich die Fachnote aus dem (evtl. gewichteten) Durchschnitt der Prüfungsnoten errechnet. Außerdem kann hier bestimmt werden, ob und mit welchem Gewicht bewertete Leistungsnachweise, die während des Studiums unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht wurden, berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.)

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden (vgl. aber § 13).

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der (evtl. gewichteten) Prüfungsnoten aus sämtlichen Prüfungen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(6) Hat der Kandidat die Prüfung durch eine mündliche Nachprüfung zu einer nicht bestandenen Klausur bestanden, so kann die Prüfung nur mit der Note 4,0 bewertet werden.

(7) (Evtl. fachspezifische Ergänzungen (Regelungen über Prüfungsabschnitte etc.).)

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, oder gemäß § 8 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens zum entsprechenden regulären Prüfungstermin des folgenden Jahres (bzw. innerhalb Jahresfrist) abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des Kandidaten.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsabschnitten oder einzelnen Prüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist, die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat ein Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält, und die erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

- (1) § 9 Abs. (1), Abs. (3) und Abs. (4) gelten sinngemäß.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) nicht schon vorliegen:
 - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
 - b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - c) Nachweise über das bisherige Studium sowie den Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung (oder ähnlichen ggf. zu spezifizierenden Fachrichtungen) nicht bestanden hat,
 - e) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 5 Abs. (5) widerspricht,
 - f) ggf. Bescheinigung über Leistungsnachweise, usw. gem. § 11 und § 16,
 - g) ggf. Bescheinigung über weitere Voraussetzungen, wie z. B. Berufspraktika.
- (3) (Evtl. weitere fachspezifische Angaben.)
- (4) Im übrigen gilt § 10 sinngemäß.

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 - a) der Diplomarbeit
 - b) den mündlichen Prüfungen
 - c) (ggf. schriftlichen Prüfungen)

(Hier sollte die Reihenfolge der Prüfungen geregelt werden, insbesondere die Frage, ob die Diplomarbeit den Prüfungen nach b) (und c)) voraufgeht oder folgt.)

(Für die weiteren Absätze gelten die Hinweise aus § 11 sinngemäß. § 11 (5) muß als § 16 (..) übernommen werden.)

§ 17 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. (6) genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. (Hier sollte geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt vor oder nach der mündlichen Diplomprüfung das Thema der Diplomarbeit gestellt werden kann bzw. werden muß.)
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Universität Dortmund ausgegeben werden, der auf dem Gebiet der (Fachrichtung) Forschung betreibt; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem Hochschullehrer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.
- (4) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß der zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema der Diplomarbeit erhält.

- (5) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Abs. (3) genannten Hochschullehrer betreut werden kann.
- (6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll ... Monate nicht überschreiten. (Hier sind die in der RPO festgelegten Fristen zugrunde zu legen, die Frist darf in der Regel 6 Monate nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer ausführlichen Begründung.)
- (7) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Frist um maximal ... Monate verlängern. (Die gesamte Bearbeitungsfrist darf das Doppelte der in der RPO genannten Frist nicht überschreiten.)
- (8) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal, und nur bis zum Ablauf des 1. Drittels der regulären Bearbeitungszeit zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden.
- (9) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggf. neu festzusetzen und zwar auf höchstens ... Monate (nach Maßgabe der Rahmenordnung) vom Zeitpunkt der Änderung an. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (10) Bei schwerwiegenden Gründen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Betreuers eine weitere Verlängerung der Abgabefrist (bis zur doppelten der in der Rahmenordnung vorgesehenen Bearbeitungsdauer) vornehmen bzw. Ausnahmen von Abs. (8) gestatten.
- (11) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist (über das zentrale Prüfungsamt) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" (oder mit "sehr gut") bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 17 Abs. (5) vorliegt.
- (3) In den Fällen des Abs. 2, Satz 2 und 4, bei nicht übereinstimmender Beurteilung (ausgeschriebener Note) bestimmt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter, der zusammen mit den beiden anderen Gutachtern über die endgültige Bewertung entscheidet. Der Prüfungsausschuß legt als Note das arithmetische Mittel aus den Noten fest, wobei die Note des dritten Gutachters doppelt gewichtet wird. Die endgültige Note wird gemäß § 12 aus dem Mittelwert bestimmt. Bewertet der erste Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend" und die beiden anderen Gutachter übereinstimmend mit "ausreichend", so gilt die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" bewertet. Stimmen bei übereinstimmender Beurteilung (ausgeschriebene Note) die entsprechend § 12 (2) modifizierten Fachnoten nicht überein, so geht die Note des ersten Prüfers in die weitere Ermittlung der Gesamtnote ein.
- (4) (Wenn die Diplomarbeit vor den mündlichen oder schriftlichen Prüfungen abgelegt wird, ist an dieser Stelle zu regeln, daß die Bewertung der Diplomarbeit dem Kandidaten vor Eintritt in die Prüfung bekanntgegeben wird.)

§ 19 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 (1) bis (6) entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) (Falls Fachnoten oder die Gesamtnote nicht durch Durchschnittsbildung ermittelt werden, ist die abweichende Gewichtung von Einzelnoten hier anzugeben.)
- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 21 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Ansonsten gilt § 13 sinngemäß.

§ 22 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Dekan der Abteilung ... und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote sowie auf Antrag des Kandidaten die Bezeichnung des absolvierten Studiengangs und die Noten der Zusatzfächer.
- (3) Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 23 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines ... beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung ... und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären (vergleiche § 8 (3)).

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Grundstudium beginnen oder sich bei dem Inkrafttreten im 1. oder 2. Fachsemester befinden, Sie findet ferner bzgl. der Diplomprüfung Anwendung auf alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten das Hauptstudium beginnen.
- (2) Studenten, für die nach Abs. (1) die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, werden nach der Diplom-Prüfungsordnung für (Fachrichtung) in der am ... vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigten Form geprüft.
- (3) Studenten, für die nach Abs. (1) die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach der neuen Diplom-Prüfungsordnung geprüft zu werden. Dieser Antrag kann nicht von Kandidaten gestellt werden, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 23. Mai 1977

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. E. te Kaat